

ABFALLGEBÜHRENSATZUNG

I Allgemeines

§ 1 Allgemeines

II Gebühren für die Abfallentsorgung im Rahmen der öffentlichen Müllabfuhr im Kreisteil Untertaunus

§ 2 Gebührenmaßstab

§ 3 Gebühren

§ 4 Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

III Gebühren für die Abfallentsorgung im Kreisteil Rheingau

§ 5 Gebühren / Gebührenmaßstab

IV Gebühren

1. für Abfälle, die an der vom Landkreis benannten Abfallentsorgungsanlage außerhalb der öffentlichen Müllabfuhr angeliefert werden,
2. für Entsorgung gefährlicher Kleinmengen aus Gewerbebetrieben,
3. für Bioabfälle, die an der vom Landkreis benannten Kompostierungsanlage außerhalb der öffentlichen Müllabfuhr angeliefert werden
4. Entgelte für die Nutzung der kreiseigenen Wertstoffhöfe

§ 6 Gebührenmaßstab

§ 7 Gebühren

§ 8 Gebührenpflicht / Fälligkeit der Gebühren

§ 9 Entgelte für die Nutzung der kreiseigenen Wertstoffhöfe

V Schlussbestimmungen

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

§ 11 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

§ 12 Gebühr für die Einleitung von Zwangsbeitreibungen

§ 13 Inkrafttreten

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Rheingau-Taunus-Kreis (Abfallgebührensatzung) in der Fassung vom 08.12.2015

auf der Grundlage der

§§ 5, 16, 17, 30 und 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158),

§ 20 Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist (Stand: geändert durch Art. 3 G v. 8.4.2013 I 734),

§ 1 Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. I 2013, S. 80),

§§ 1 bis 6a, 9 und 10 des hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, S. 134),

Abfallwirtschaftssatzung (Satzung über die Abfallentsorgung im Rheingau-Taunus-Kreis) vom 22. Dezember 1994 in der Fassung vom 18. Dezember 2006.

I Allgemeines

§ 1 Allgemeines

Der Landkreis erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung einschließlich Verwertung Gebühren nach dieser Satzung. Etwa anfallende Umsatzsteuer wird den Gebührenpflichtigen auferlegt.

II Gebühren für die Abfallentsorgung im Rahmen der öffentlichen Müllabfuhr im Kreisteil Untertaunus

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Für Grundstücke, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, setzen sich die Gebühren für die Entsorgung aus einer Grundgebühr und einer Zusatzleerungsgebühr zusammen.
- (2) Die Grundgebühr wird je Behältervolumen und je Behälter erhoben. Sie schließt alle erbrachten Basisleistungen ein, insbesondere Abfallberatung, Gestellung des Restmüllbehälters, eine Entleerung des Restmüllbehälters je Monat, Fixkostenanteil der Restmüllabfuhr, Deponieentgelte, Entsorgung von Altpapier, Gartenabfall, Sperrmüllentsorgung, anteilige Entsorgungskosten Altmetall, Kühlgeräte und Elektro- und Elektronikschrott, Verwaltungskosten, Entsorgung von wildem Müll, Betrieb der Wertstoffhöfe, Sammlung und Entsorgung gefährlicher Kleinmengen.
- (3) Die Zusatzleerungsgebühr wird erhoben für jede zusätzlich in Anspruch genommene Entleerung über die einmalige monatliche Leerung (siehe Abs. 2) hinaus. Sie schließt die anteiligen Deponieentgelte und einen variablen Anteil der Restmüllabfuhr ein.
- (4) Alle Leerungen werden mittels des in den Restmüllbehälter integrierten Chips elektronisch im Bordcomputer des Müllfahrzeugs registriert.
- (5) Für Grundstücke, die an die Bioabfallsammlung angeschlossen sind, wird eine Gebühr je Behälter und Behältervolumen erhoben.
- (6) Grundstücke, die aus besonderen Gründen nicht mit einem Restmüllbehälter versehen werden können und deren Abfälle über die Müllabfuhr entsorgt werden, werden wie Grundstücke mit einem 80 l-Restmüllbehälter veranlagt und erhalten beim Gemeindevorstand/Magistrat 12 Restmüllsäcke. § 33 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung findet Anwendung.
- (7) Für jede Änderung des Behältervolumens gemäß § 33 der Abfallwirtschaftssatzung des Rheingau-Taunus-Kreises, die auf Veranlassung des/der Gebührenpflichtigen erfolgt, wie Tausch eines Restmüll-, Papier- oder Bioabfallbehälters auf ein größeres oder kleineres Volumen, Reduzierung oder Erhöhung der Behälterzahl, ist für den hierdurch bedingten zusätzlichen Verwaltungsaufwand eine Gebühr zu entrichten.

§ 3 Gebühren

- (1) Die Grundgebühr beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat

| | | |
|----|---------------------|------------|
| je | 80 l MGB Restmüll | 5,76 Euro |
| je | 120 l MGB Restmüll | 8,64 Euro |
| je | 240 l MGB Restmüll | 17,28 Euro |
| je | 1100 l MGB Restmüll | 79,20 Euro |

- (2) Die Leistungsgebühr ab der dreizehnten Leerung beträgt für jede Leerung

| | | |
|----|---------------------|------------|
| je | 80 l MGB Restmüll | 3,84 Euro |
| je | 120 l MGB Restmüll | 5,79 Euro |
| je | 240 l MGB Restmüll | 11,52 Euro |
| je | 1100 l MGB Restmüll | 52,80 Euro |

- (3) Die Gebühr für die Biotonne beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat
- | | | |
|----|--------------------|------------|
| je | 80 l MGB Biotonne | 5,20 Euro |
| je | 120 l MGB Biotonne | 7,80 Euro |
| je | 240 l MGB Biotonne | 15,60 Euro |
- (4) Die Gebühr für die Entsorgung eines Zusatzmüllsacks beträgt
- 5,00 Euro
- (5) Die Gebühr für die Änderung des Behältervolumens gemäß § 2 Abs. 7 beträgt
- | | |
|-------------|------------|
| je Änderung | 10,00 Euro |
|-------------|------------|
- (6) Abweichend von Absatz 3 beträgt die Gebühr für die Biotonne auf Grundstücken, die nicht an die öffentliche Müllabfuhr angeschlossen sind (§ 26 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung), sowie auf Grundstücken, auf denen Bioabfälle bedingt durch die dort vorgenommene gewerbliche Nutzung anfallen, für jeden angefangenen Kalendermonat
- | | | |
|----|--------------------|------------|
| je | 80 l MGB Biotonne | 13,50 Euro |
| je | 120 l MGB Biotonne | 20,25 Euro |
| je | 240 l MGB Biotonne | 40,50 Euro |
- (7) Die 240 l Papiertonne wird als Grundausstattung für jedes Grundstück bzw. jedes Steuerkonto gebührenfrei gestellt. Zusätzliche Papierbehälter sind auf Antrag gebührenfrei erhältlich.

§ 4 Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebührenpflichtig ist der/ die Grundstückseigentümer/in, im Falle eines Erbbaurechts der/die Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/innen. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alte/r und neue/r Eigentümer/in bis zum Eingang der Mitteilung nach § 36 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Abfallbehälter, und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Abfallbehälter bzw. der zulässigen Abmeldung.
- (3) Die Gebühren werden mit ihrer Anforderung durch den Landkreis/Eigenbetrieb Abfallwirtschaft fällig.
- (4) Die Gebühren werden alle vier Monate, als Abschlag auf der Basis der Vorjahresentleerungen eingefordert. Über Härtefälle entscheidet die Betriebsleitung.
- (5) Die Gebühren für die Biotonne gemäß § 3 Abs. 6 werden alle vier Monate als Abschlag auf die Jahresgebühren erhoben.
- (6) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

III Gebühren für die Abfallentsorgung im Kreisteil Rheingau

§ 5 Gebühren / Gebührenmaßstab

- (1) Gebührenpflichtig ist der Abfallverband Rheingau (AVR) mit der Maßgabe, dass er seinerseits die Anschlusspflichtigen im Kreisteil Rheingau durch Gebührensatzung zu diesen Kosten heranziehen kann.
- (2) Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer einwohnerbezogenen Gebühr und der Gebühr je entsorgter Gewichtsmenge Restabfall. In der einwohnerbezogenen Gebühr sind alle Grundleistungen enthalten, insbesondere Sammlung und Beseitigung gefährlicher Abfälle, Einsammlung von Elektro- und Elektronikgeräten, Entsorgung von Altmedikamenten,

Grünschnittentsorgung, Bioabfallverwertung, Wertstoffhofentsorgung, Abschreibung und Zinsen, Verwaltungskosten.

- (3) Gebührenmaßstab ist:
1. Die Summe aller am 30.06. eines jeden Jahres mit Hauptwohnsitz im Kreisteil Rheingau gemeldeten Personen,
 2. Die Gewichtsmenge der Abfälle, die von der vom Landkreis benannten Abfallentsorgungsanlage dem Landkreis für den Kreisteil Rheingau im jeweiligen Abrechnungsjahr in Rechnung gestellt wird.
- (4) Die Gebühr gemäß Abs. 3 beträgt:
- | | |
|-------|----------------------------------|
| zu 1. | 20,70 Euro je Einwohner und Jahr |
| zu 2. | 108,20 Euro je Gewichtstonne |
- (5) Der Landkreis veranlagt den AVR durch Bescheid zu den Gebühren gemäß Abs. 4.
- (6) Der Kreis erhebt monatliche Abschlagszahlungen auf die ihm zustehende Jahresgebühr. Die monatlichen Abschlagszahlungen auf die Jahresgebühr werden mit der Anforderung fällig. Zu Anfang des darauf folgenden Jahres erstellt der Landkreis die Endabrechnung. Die Abrechnungsendgebühr wird ebenfalls mit der Anforderung fällig, soweit nicht im Gebührenbescheid ein anderer Termin genannt ist.

IV Gebühren

1. **für Abfälle, die an der vom Landkreis benannten Abfallentsorgungsanlage außerhalb der öffentlichen Müllabfuhr angeliefert werden,**
2. **für Entsorgung gefährlicher Kleinmengen aus Gewerbebetrieben,**
3. **für Bioabfälle, die an der vom Landkreis benannten Kompostierungsanlage außerhalb der öffentlichen Müllabfuhr angeliefert werden**
4. **Entgelte für die Nutzung der kreiseigenen Wertstoffhöfe**

§ 6 Gebührenmaßstab

- (1) Der Gebührenmaßstab für die an der vom Landkreis benannten Abfallentsorgungsanlage angelieferten Abfälle und Bioabfälle außerhalb der öffentlichen Müllabfuhr ist die Menge der angelieferten Abfälle in Gewichtstonnen, nachgewiesen durch die Wiegebelege der vom Landkreis benannten Abfallentsorgungsanlage.
- (2) Abfälle können im Wege von Einzelladungen oder Sammelladungen angeliefert werden. Bei Sammelladungen wird das Gesamtgewicht auf die Volumina der bei dem/der jeweiligen Erzeuger/in entleerten Abfallgefäße verteilt und von Volumen in Gewicht umgerechnet. Werden bei Sammelladungen Einzelgewichte durch den Transporteur über nicht eichfähige Waagen ermittelt, werden diese zum Gesamtgewicht in Bezug gebracht und in gebührenrelevante Gewichte umgerechnet. Bei der Umrechnung werden Differenzen bis zu 5 % mit umgelegt. Im Weiteren gilt § 8 Abs. 3.
- Dieses Abrechnungsverfahren gilt im Falle der Inanspruchnahme von Sammelladungen als durch den/die Erzeuger/in oder Besitzer/in anerkannt. Ein Berufen auf Umrechnungsungenauigkeiten ist ausgeschlossen. Begehrt der/die Erzeuger/in oder Besitzer/in eine Abrechnung nach tatsächlich angeliefertem Gewicht, ist er von der Inanspruchnahme der Sammelladungen ausgeschlossen. In diesem Falle ist er/sie verpflichtet, Einzelladungen in Anspruch zu nehmen.
- Unbeschadet hiervon ist bei Verwiegung einzelner Abfallbehälter mittels einer geeichten Waage im Rahmen einer Sammelladung eine Abrechnung auf Antrag des/der Erzeugers/in oder des/der Besitzers/in anhand der Wiegebelege möglich. Das restliche Gewicht der Sammelladung wird, wie unter Satz 2 beschrieben, auf die einzelnen Volumina der anderen Abfallbehälter verteilt.

- (3) Der Transporteur hat dem Landkreis einen schriftlichen Nachweis (Formblatt des Eigenbetriebes) über die Abfallart, das Behältervolumen, das Füllvolumen/-gewicht der Abfallbehälter, die genaue Herkunft einschließlich Ort, Straße und Hausnummer, die vollständige Anschrift des Rechnungsempfängers, die Angabe des Entsorgungsweges und die Unterschrift des/der Erzeugers/in vorzulegen.
- (4) Gebührenmaßstab für die Entsorgung gefährlicher Kleinmengen aus Gewerbebetrieben ist die angelieferte Gewichtsmenge der Sonderabfälle inklusive der notwendigen Verpackungen.
- (5) Die Kosten für Einsammlung und Transport der Abfälle im Sinne dieser Regelung sind in der Gebühr nicht enthalten. Die Entgelte für Einsammlung und Transport sind von den Erzeugern mit den vom Rheingau-Taunus-Kreis zugelassenen Transporteuren direkt abzurechnen. Ausgenommen hiervon sind Abfälle nach Abs. 4.

§ 7 Gebühren

Folgende Gebühren werden gemäß § 6 erhoben:

- | | | |
|----|--|-----------------|
| 1. | Deponiegebühren bei Anlieferung an der vom Landkreis benannten Abfallentsorgungsanlage | 155,00 Euro / t |
| 2. | Sonderabfallkleinmengen | 4,60 Euro / kg |
| 3. | Bioabfälle | 123,00 Euro / t |

§ 8 Gebührenpflicht / Fälligkeit der Gebühren

- (1) Gebührenpflicht für die Gebühren gemäß § 7 entsteht:
 1. für Restabfälle mit der Anlieferung an der vom Landkreis benannten Abfallentsorgungsanlage
 2. für gefährliche Kleinmengen mit der Anlieferung an der Sammelstelle
 3. für Bioabfälle mit der Anlieferung an der Kompostierungsanlage.

Gebührenpflichtig ist der/die Erzeuger oder Besitzer/in, soweit § 8 Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmen.
- (2) Hat der/die Erzeuger oder Besitzer/in entgegen § 6 Abs. 3 dieser Satzung den Nachweisschein nicht unterzeichnet bzw. entspricht der Nachweisschein nicht § 6 Abs. 3, kann der Transporteur ebenfalls als Gebührenpflichtiger herangezogen werden.
- (3) Hat ein Transporteur Abfälle eines/r Erzeugers/in oder eines/r Besitzers/in, gegen den/die ein Anlieferungs- und Annahmeverbot gemäß § 11 Abs. 3 ausgesprochen wurde, an einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises angeliefert, so kann der Transporteur neben dem/der Erzeuger/in oder Besitzer/in als Gebührenpflichtiger herangezogen werden.
- (4) Ist die Gesamtdifferenz der Verwiegung der jeweiligen Sammelladung gemäß § 6 Abs. 2 größer als 5 %, ist der Transporteur für die Differenzmenge gebührenpflichtig.
- (5) Die Fälligkeit der Gebühren wird im Gebührenbescheid festgelegt.

§ 9 Entgelte für die Nutzung der kreiseigenen Wertstoffhöfe

- (1) Für die Benutzung der Wertstoffhöfe hat der/die Benutzer/in Entgelte zu bezahlen. Die jeweils aktuelle Entgeltliste wird auf den Wertstoffhöfen ausgehängt.
- (2) Die unterschiedlichen Annahmebedingungen auf den Wertstoffhöfen sind zu beachten.

V Schlussbestimmungen

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 6 Abs. 3 dem Landkreis keinen schriftlichen Nachweis oder diesen nur unvollständig ausgefüllt vorlegt,
 2. entgegen § 11 Abs. 3 die Durchführung der Abfallentsorgung erschwert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 5.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wird, übersteigen.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten ist der Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises.

§ 11 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung. Wird Widerspruch gegen die Veranlagung erhoben, so erlässt der Landkreis den Widerspruchsbescheid.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen der Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Wird die Durchführung der Abfallentsorgung insbesondere durch säumige Gebührenzahlung oder Störung des betrieblichen Ablaufs der Entsorgungsanlage erschwert, so kann der Landkreis ein befristetes Anlieferungs- und Annahmeverbot auf den Abfallentsorgungsanlagen aussprechen.

§ 12 Gebühr für die Einleitung von Zwangsbeitreibungen

Für die Einleitung eines Beitreibungsverfahrens von offenen Gebühren werden 30,00 EUR je Verfahren erhoben.

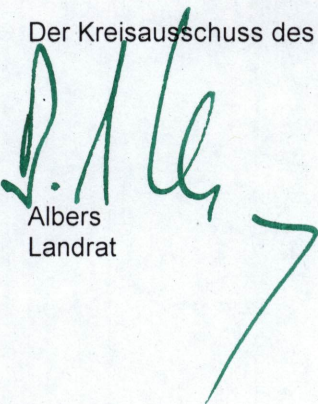
§ 13 Inkrafttreten

Die Abfallgebührensatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

65307 Bad Schwalbach, den

11.12.2015

Der Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises


Albers
Landrat